

Sachgebiet Amt 2 - Bauverwaltung	Sachbearbeiter Herr Riefle
--	--------------------------------------

Beratung Stadtrat	Datum 26.07.2021	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-----------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

Aufstellung eines VEP Freiflächenphotovoltaik Geilsheim II

Anlagen:

2036_001
Ebert_FNP
g 135
g 180
g 225
g 270
g 315
g 360
g 45
g 90
k 135
k 180
k 225
k 270
k 315
k 360
k 45
k 90
PV Geilsheim

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 01.03.2021 beantragt Herr Matthias Ebert, Geilsheim 174, 91717 Wassertrüdingen im Nord Osten eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Da der entsprechende Bereich im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft im Bereich eines exponierten Höhenzuges ausgewiesen ist, ist zusätzlich im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" erforderlich.

Es handelt sich hierbei insgesamt um 3 Flächen, 2 zusammenhängen die aber durch einen Feldweg getrennt nicht direkt an der 3. Fläche anliegen.

Der Geltungsbereich Fläche 1 (Fl.Nr. 4928) ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Flur-Nr. 4920; 4908/1
Im Osten: durch die Flur-Nr. 4641; 4639; 4640
Im Süden: durch die Flur-Nr. 4929; 4926
Im Westen: durch die Flur-Nr. 4926

Der Geltungsbereich Fläche 2 (Fl.Nr. 4884 + 4885) ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Flur-Nr. 4883; 4908/1
Im Osten: durch die Flur-Nr. 4883
Im Süden: durch die Flur-Nr. 4886

Im Westen: durch die Flur-Nr. 4908/1

Das Baugebiet umfasst die Flur-Nummern 4928, 4884, 4885, mit einer Gesamtfläche von 9,70 ha und würde eine Anlage von ca. 10MWp ermöglichen.

Der Stadtrat erhält einen Überblick über das betroffene Gebiet und das geplante Vorhaben anhand des Beamers.

Der Stadtrat müsste nun entscheiden, ob die Bauleitplanung im Zuge eines Vorhabenbezogenen Erschließungsplans in der heute vorgetragenen Form weiter vorangetrieben werden soll.

Als Name schlägt die Verwaltung den Namen „Solarpark am Sohläcker“ nach der Lagebezeichnung des größten Flurstücks.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, dieser regelt unter anderem die Kostenübernahme aber auch die Erschließungsverpflichtung sowie Haftungsfragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Sohläcker“ gemäß § 12 BauGB zur Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dem Grunde nach zu. Sogleich soll der Flächennutzungsplan in diesem Bereich im Zuge eines Parallelverfahrens geändert werden. Die Verwaltung wird damit beauftragt einen städtebaulichen Vertrag zu erstellen.